



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Rohrbach

Auflage-Exemplar
Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 10.2018

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Rohrbach

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Rohrbach:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Rohrbach durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 73.00
- für mehrstufige Brenner Fr. 92.00

Art. 4 Kantonsgebühr / Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Art. 1 bis 3 sind die vom beco – Berner Wirtschaft vorgegebene Kantonsgebühr und die Mehrwertsteuer nach aktuellem Ansatz geschuldet.

Art. 5 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 6 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015=100, Stand September 2018 - 101.9 Punkten) angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 7 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Rohrbach eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Rohrbach der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 8 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 25. Mai 1992 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend ab 1. Oktober 2018 in Kraft.

Rohrbach,

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:

Der Sekretär: